

**Wegleitung zur Aufsichtsprüfung
zu
SRO-Prüfungen
und
AO-Prüfungen
der AOOS**

(Weisung „Wegleitung zur Aufsichtsprüfung 2024/25“)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Prüfpflicht	4
1.2	Ziele der Prüfung	4
2	Geltungsbereich der Wegleitung	4
2.1	Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich	4
2.2	Wesentliche Änderungen gegenüber Vorjahr	4
3	Zulassungsvoraussetzungen Prüfgesellschaften und leit. Prüfer	4
3.1	Rückweisung von Prüfberichten und Nachbesserung	4
4	Grundsätze Periodische Prüfung	5
4.1	Prüfrhythmus	5
4.2	Prüfperiode	5
4.3	Prüfung anhand von Stichproben	5
4.3.1	Im Allgemeinen	5
4.3.2	SRO-Prüfungen	5
4.3.3	AO-Prüfungen	6
4.3.3.1	Einzelfallprüfungen	6
4.3.3.2	Funktionsprüfungen	6
4.4	Leitung der Prüfung	6
4.5	Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat	7
4.6	Trennung Prüfung und Rechnungslegung	8
4.7	Entschädigung	8
4.8	Rotationspflicht für leitende AO-Prüfer	8
5	Berichterstattung	8
5.1	Modularer Musterprüfbericht	8
5.1.1	SRO Prüfungen	8
5.1.2	AO-Prüfungen	8
5.2	AOOS Portal	8
5.2.1	Zugang	8
5.2.2	Einreichung Prüfbericht im AOOS Portal	9
5.3	Einreichungsfrist und -form	9
5.4	Berichtszeitraum	9
5.4.1	Im Allgemeinen	9
5.4.2	Prudentielle AO-Aufsicht für neue AOOS Angeschlossene	10
5.4.3	Übergang von der SRO in die AO-Aufsicht	10
5.4.3.1	SRO AOOS Angeschlossene	10
5.4.3.2	Nicht der SRO AOOS Angeschlossene	10

5.5	Beanstandungen und Empfehlungen	11
5.6	Dokumentation der Prüfung	12
6	Selbstdeklaration	12
6.1	Form und Inhalt	12
6.2	Freiwillige periodische Prüfung	12
7	Prüfvorgehen	13

1 Einleitung

Die vorliegende Wegleitung soll den Angeschlossenen und Prüfgesellschaften als Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie für die Berichterstattung dienen.

Die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern wird in einer separaten Wegleitung „Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern“ geregelt.

1.1 Prüfpflicht

Das Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz (SRO-Reglement) und das Reglement der Aufsichtsorganisation (AO Reglement) der AOOS sehen vor, dass die anwendbaren Bestimmungen betreffend die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend GwG) und die Verordnung der FINMA betreffend Geldwäscherei (nachfolgend GwV-FINMA) in ihrer jeweils geltenden Fassung, bei den Angeschlossenen regelmässig durch eine Prüfgesellschaft zu prüfen ist.

Angeschlossene, die als Vermögensverwalter im Sinne des Finanzinstitutsgesetz (FINIG) tätig sind, haben die für sie geltenden beruflichen Verhaltensregeln, namentlich diejenigen nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) einzuhalten.

1.2 Ziele der Prüfung

Die Berichterstattung der Prüfgesellschaft soll es der Geschäftsleitung der AOOS (nachfolgend GL-AOOS) ermöglichen, sich ein verlässliches Bild davon zu machen, ob die Bestimmungen der massgebenden Gesetze, des Anschlussvertrages, des SRO- oder AO-Reglements und des Aufsichts- und Prüfkonzept¹ dauernd erfüllt sind. Die Berichterstattung soll der GL-AOOS und dem geprüften Angeschlossenen aufzeigen, wo Risiken und allenfalls Mängel bestehen.

2 Geltungsbereich der Wegleitung

2.1 Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Wegleitung 2025 gilt für alle Geschäftsjahre endend am 31. Dezember 2024 bis 30. Dezember 2025.

Diese Wegleitung gilt für alle Angeschlossenen der SRO und AO der AOOS.

2.2 Wesentliche Änderungen gegenüber Vorjahr

Präzisierungen zur Prüfung einer mehrjährigen Prüfperiode.

Erläuterungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat (Ziff. 4.5 bis 4.7).

Rotationspflicht für leitende Prüfer (Ziff. 4.8).

3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfgesellschaften und leit. Prüfer

Die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer müssen die Voraussetzungen gemäss Wegleitung „Zulassung Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern“ der AOOS erfüllen.

3.1 Rückweisung von Prüfberichten und Nachbesserung

Prüfberichte von Prüfgesellschaften, welche die formellen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der GL-AOOS zurückgewiesen werden.

¹ Anhang 1 des Aufsichts- und Prüfkonzept, FINMA - Ratingsystem zur Anwendung durch die AO - wird nicht veröffentlicht.

Bei formellen und inhaltlichen Mängeln der Prüfberichte setzt die AO der Prüfgesellschaft Frist zur Verbesserung und Ergänzung. Falls notwendig ordnet die AOOS die Vornahme ergänzender Prüfungen an. Der betroffene Angeschlossene wird darüber orientiert.

Bei mehrfach oder wiederholt auftretenden, schweren formellen und inhaltlichen Mängeln in Prüfberichten kann die AOOS der Prüfgesellschaft oder dem leitenden Prüfer die Zulassung entziehen.

4 Grundsätze Periodische Prüfung

4.1 Prüfrhythmus

Der Prüfrhythmus wird auf der Grundlage des aktuellen Risiko-Ratings und dessen historischer Entwicklung durch die AOOS festgelegt. Die Angeschlossenen haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe oder Begründung des Risiko-Ratings.

Der Prüfrhythmus ist grundsätzlich ein jährlicher. Ein mehrjähriger Prüfrhythmus von bis zu vier Jahren kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Angeschlossenen und der damit verbundenen Risiken gewährt werden. Dabei müssen mindestens zwei aufeinanderfolgende Prüfberichte zu einem Rating führen, das eine mehrjährige Prüfperiodizität erlaubt.

Wenn die AOOS Risiken feststellt, die nicht vom Ratingsystem abgedeckt werden, kann sie die Prüfperiodizität geeignet verkürzen und die Gründe für die Verkürzung dokumentieren. Ebenso kann eine allfällige Anpassung am Risiko-Rating jederzeit wieder zu einer Verkürzung des aktuellen Prüfrhythmus führen.

4.2 Prüfperiode

Bei der periodischen Prüfung entspricht die Prüfperiode grundsätzlich dem Geschäftsjahr gemäss Obligationenrecht (OR).

Bei mehrjährigen Prüfperioden umfasst die Periode auch die Geschäftsjahre, in welchen keine periodische Prüfung stattgefunden hat.

Die Zahlen im Prüfbericht beziehen sich bei einer mehrjährigen Prüfperiode jeweils auf das letzte Jahr. Es sind keine Durchschnittswerte zu berechnen. Die Stichprobenauswahl (es gelten die Ausführungen unter 4.3.3) ist für die gesamte Prüfperiode zu wählen. Die von den Angeschlossenen in prüfungsfreien Jahren erstellten Selbstdeklarationen werden den Prüfern im AO-Portal angezeigt und sollen für die Prüfung einer mehrjährigen Prüfperiode hinzugezogen werden.

4.3 Prüfung anhand von Stichproben

4.3.1 Im Allgemeinen

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt bieten und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets bzw. -felds und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Dabei soll die Stichprobe einen risikoorientierten Ansatz berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen.

4.3.2 SRO-Prüfungen

Als Richtschnur können die „Prüfgrundsätze SRO-TREUHAND|SUISSE“ zur Stichprobenauswahl in ihrer jeweils gültigen Fassung herangezogen werden.

4.3.3 AO-Prüfungen

Es gelten im Grundsatz die Vorgaben für Stichprobenprüfungen gemäss Prüfungshinweis 70 (PH70) der EXPERTsuisse.

Die AOOS wird den Prüfgesellschaften das Basisrisiko und die Teilratings jedes AO-Angeschlossenen für die AO-Aufsichtsprüfung über das AO-Portal bekanntgeben. Den Prüfgesellschaften ist es nicht erlaubt, diese Informationen an deren Prüfkunden weiterzugeben.

Die Anzahl Stichproben ist aus diesen Teilratings abzuleiten. Solange noch kein AO-Rating durch die AOOS kommuniziert wurde, gelten für eine AO-Erstprüfung die Vorgaben für Stichprobenprüfungen gemäss Prüfungshinweis 70 (PH 70) der EXPERTsuisse i.S. eines risikobasierenden Ansatzes/Einstufung durch die Prüfgesellschaft.

4.3.3.1 Einzelfallprüfungen

Für Einzelfallprüfungen gelten beim Umfang der auszuwählenden Elemente auf Einzelinstitutsebene folgende Grössen:

Basisrisiko/Teilrating	Mindest-Stichprobenumfang in % der Grundgesamtheit	Max. Stichprobenumfang
Tief	1% + 5	10
Mässig	1% + 7	15
Erhöht/hoch	1% + 10	20

- Liegt die effektive Grundgesamtheit unter dem nach obigem Schema errechneten Stichprobenumfang, ist die Grundgesamtheit vollständig zu prüfen.
- Die errechnete Stichprobengrösse ist unter Berücksichtigung des maximalen Stichprobenumfangs auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- Die Grundgesamtheit und die Stichprobenauswahl sind angemessen zu dokumentieren.

4.3.3.2 Funktionsprüfungen

Der Umfang der auszuwählenden Elemente für die Prüfung von manuellen Kontrollen (Funktionsprüfungen) richtet sich nach der Häufigkeit, mit der die Kontrolle vom Finanzinstitut durchgeführt wird sowie dem Teilrating.

Häufigkeit der Kontrolldurchführung	Erwartete Grundgesamtheit der Anzahl der Kontrollereignisse	Anzahl zu prüfender Elemente bei Basisrisiko/Teilrating	
		Erhöht/hoch	tief/mässig
Quartalsweise	4	2	1
Monatlich	12	4	2
Wöchentlich	52	8	4
täglich	250	15	10
Mehrmals täglich	Mehr als 250	25	15

4.4 Leitung der Prüfung

Mit der Leitung der Prüfung muss der an die AOOS gemeldete leitende Prüfer betraut werden. Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

4.5 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- aufsichtsrechtliche Beratungen;
- Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen;;
- Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- Durchführung der internen Revision;
- Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle im Outsourcing-Verhältnis.

Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich:

- die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen;
- die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools;
- die Entwicklung von Geschäftsprozessen;
- die Erarbeitung von Vorgabedokumenten (z.B. Weisungen);
- Coaching;
- kundenspezifische Schulungen;
- kundenspezifischen Know-How-Transfer sowie
- Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.

Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. Pre-Audit-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der AO. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet bzw. -feld ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Des Weiteren sind generische Analysen und Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls zulässig.

Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungs- oder Anschlussverfahren ist ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird.

Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Due Diligence-Tätigkeiten (Buy-Side und Sell-Side), bei denen ein Beaufchtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten.

Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften, die Gegenstand einer Gruppenaufsicht sind, sind die oben aufgeführten Bestimmungen zur Unvereinbarkeit anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine

dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der Gruppenaufsicht unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab.

Secondments sind erlaubt, wenn der Secondee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist, er keine Entscheidungsbefugnis innehat und keine Gefahr der Überprüfung eigener Arbeiten durch die Prüfgesellschaft besteht. Eine darüberhinausgehende Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.

Bei Angeschlossenen, die einer ordentlichen Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen, finden diesbezüglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und Prüfern nach den Finanzmarktgesetzen Anwendung.

Bei Angeschlossenen, die einer eingeschränkten Revision nach den Bestimmungen des Obligationenrechts unterstehen sowie bei Angeschlossenen, welche keiner obligationenrechtlichen Revisionspflicht unterstehen bzw. auf eine obligationenrechtliche Revision verzichten (sog. Opting out), gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft und der Prüfer für die eingeschränkte Revision nach dem Obligationenrecht.

4.6 Trennung Prüfung und Rechnungslegung

In begründeten Fällen kann die AO verlangen, dass die Prüfung nicht durch denselben leitenden Prüfer / leitende Prüferin und dasselbe Prüfteam wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wird.

4.7 Entschädigung

Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

4.8 Rotationspflicht für leitende AO-Prüfer

Die FINMA-Vorgaben sehen nach Art. 8 FINMA-PV i.V.m. Art. 730a Abs. 2 OR eine Rotationspflicht für leitende Prüferinnen und leitende Prüfer vor. Das AO-Prüfmandat für einen Vermögensverwalter oder Trustee darf während längstens sieben Jahren ausgeführt werden. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

5 Berichterstattung

5.1 Modularer Musterprüfbericht

5.1.1 SRO Prüfungen

Die AOOS stellt für SRO Prüfungen einen modularen Musterprüfbericht in elektronischer Form (Excel) zur Verfügung, welcher von den Prüfgesellschaften inhaltlich wie auch formell (systematisch) einzuhalten ist.

5.1.2 AO-Prüfungen

Für AO-Prüfungen erfolgt die Berichterstattung durch die Prüfgesellschaften direkt auf dem AOOS Portal (vgl. Ziff. 5.2).

5.2 AOOS Portal

5.2.1 Zugang

Bei der AOOS zugelassene leitende Prüfer erhalten einen sicheren Zugang zum AOOS Portal.

Auf Anfrage via audit@aos.ch kann weiteren, bei zugelassenen Prüfgesellschaften angestellten Mitarbeitenden, ein Zugang gewährt werden.

Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Die Prüfgesellschaften sind angehalten, der AOOS jährlich ihre aktuell bestehenden Prüfmandate unter Nennung des leitenden Prüfers/in sowie den weiteren Mitarbeitenden, welche über das AOOS AO-Portal Zugriff auf diese Angeschlossenen/Prüfberichte haben müssen, per E-Mail an audit@aos.ch zu melden.

5.2.2 Einreichung Prüfbericht im AOOS Portal

Der Prüfbericht ist anhand der Vorgaben im Portal vollständig auszufüllen und der AOOS elektronisch zu übermitteln (der Prüfbericht muss den Status „veröffentlicht“ aufweisen). Zur Rechtsgültigkeit bedarf es zudem einem unterzeichnetem PDF-Ausdruck der übermittelten Daten. Dieser PDF-Ausdruck (Status „veröffentlicht“) kann nach Ziff. 5.3 entweder (bevorzugt) direkt als Beilage in elektronischer Form (mit elektronischen Signaturen) angehängt und übermittelt oder der AOOS (allenfalls) postalisch (rechtsgültige Originalunterschriften) an die zuständige Geschäftsstelle zugestellt werden.

5.3 Einreichungsfrist und -form

Die Prüfberichte sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Prüfperiode grundsätzlich in Papierform (lose Blätter; keine Heftklammern, keine Bindung etc.) mit rechtsgültigen Unterschriften bei der zuständigen Geschäftsstelle der AOOS einzureichen.

Eine Einreichung in elektronischer Form ist unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zulässig:

- Der Prüfbericht wird fristgerecht und vollständig (namentlich unter Einschluss der Jahresrechnung) grundsätzlich als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse „audit@aos.ch“ übermittelt; und
- der Prüfbericht ist durch mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur(en) gemäss Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur signiert bzw. nach Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über elektronische Signatur vom 18. März 2016 mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, einer geregelten elektronischen Signatur, welche von der AOOS technisch unterstützt wird, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach diesem Gesetz signiert.

Die AOOS kann die Einreichungsfristen aus zureichenden Gründen verkürzen oder verlängern.

Gegenüber der AOOS ist der Angeschlossene für die Einhaltung der Einreichungsfrist verantwortlich. Fristerstreckungsgesuche sind durch den Angeschlossenen bis spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist brieflich, per E-Mail (auch ohne Zeitstempel gemäss ZertES) oder für AO-Prüfungen direkt im AOOS Portal an die AOOS zu richten. Fristerstreckungsgesuche werden aus vom Angeschlossenen darzulegenden, zureichenden Gründen bewilligt.

5.4 Berichtszeitraum

5.4.1 Im Allgemeinen

Der Berichtszeitraum umfasst das am festgelegten Bilanzstichtag endende ordentliche Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Angeschlossene mit überjährigen Geschäftsjahren über 15 Monaten unterliegen gleichwohl dem jährlichen Prüf- und Berichtszeitraum.

Bei einem mehrjährigen Prüfzyklus umfasst der Berichtszeitraum immer den gesamten Zeitraum vom Ende der letzten Prüfperiode bis zum Abschluss des letzten Geschäftsjahres des verlängerten Zyklus.

Die bisher (primär unter einer SRO-Aufsicht) tätigen Vermögensverwalter und Trustees, welche die FINMA Bewilligung bereits erhalten haben, müssen ab dem Datum der FINMA-Bewilligungsverfügung einen vollständigen AO-Prüfbericht einreichen. Die im Jahr des FINMA-Bewilligungserhalts unterjährige SRO-Berichterstattung (GwG / FIDLEG) ist grundsätzlich im gleichen AO-Prüfbericht (via AOOS AO-Portal) zu integrieren und entsprechend auszuweisen.

Bei neuen (bisher ohne Aufsicht) Angeschlossenen beginnt der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Bei Beendigung des Anschlussverhältnisses aus der AOOS endet der Berichtszeitraum am 31. Dezember. Beim Ausscheiden im Zusammenhang mit der Löschung des Angeschlossenen aus dem Handelsregister infolge Geschäftsaufgabe, Fusion, Liquidation oder eines vergleichbaren Sachverhalts endet der Berichtszeitraum zum Zeitpunkt der Löschung des Angeschlossenen im Handelsregister. Sofern ein Angeschlossener im ersten Halbjahr austritt, kann auf Antrag bei der AOOS der Prüfzeitraum ausnahmsweise auf maximal 18 Monate verlängert werden. Die Frist zur Einreichung des Prüfberichts wird dabei jedoch nicht verlängert.

5.4.2 Prudentielle AO-Aufsicht für neue AOOS Angeschlossene

Vermögensverwalter und Trustees, die mit der im Geschäftsjahr 2024/2025 erhaltenen FINMA Bewilligung (Neugründungen oder bestehende Gesellschaften ohne Anschluss an eine SRO) ihre Tätigkeit aufgenommen haben, müssen der AOOS ab dem Datum der FINMA-Bewilligungsverfügung (respektive dem Eintritt der definitiven Rechtskraft bei bedingten Verfügungen) einen vollständigen AO-Prüfbericht einreichen.

Es ist möglich, den AO-Prüfbericht auf bis zu 15 Monate zu verlängern.

5.4.3 Übergang von der SRO in die AO-Aufsicht

5.4.3.1 SRO AOOS Angeschlossene

Die im Geschäftsjahr 2024 bewilligten Vermögensverwalter und Trustees mit einem Anschluss an die SRO AOOS müssen der AOOS ab dem Datum der FINMA-Bewilligungsverfügung (resp. dem Eintritt der Rechtskraft bei bedingten Verfügungen) einen vollständigen AO-Prüfbericht einreichen.

Der SRO-Prüfbericht (GwG/FIDLEG) für die Zeit vom 1. Januar 2024 (bzw. Beginn des Geschäftsjahres) bis zum Datum der FINMA-Bewilligung kann unter entsprechender Nennung in denselben AO-Prüfbericht integriert werden (Grundsatz der Prüfkontinuität).

5.4.3.2 Nicht der SRO AOOS Angeschlossene

Vermögensverwalter und Trustees, die im Geschäftsjahr 2024 einer anderen bewilligten SRO angeschlossen sind, müssen der AOOS ab dem Datum der FINMA-Bewilligungsverfügung (resp. dem Eintritt der Rechtskraft bei bedingten Verfügungen) einen vollständigen AO-Prüfbericht einreichen.

Es ist möglich, den AO-Prüfbericht auf bis zu 15 Monate zu verlängern.

Der SRO-Prüfbericht (GwG/FIDLEG) betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2024 (bzw. Beginn des Geschäftsjahres) oder früher (bei mehrjährigen Prüfzyklen) bis zum Datum der FINMA-Bewilligung, kann bei entsprechender Erwähnung und mit Zustimmung der SRO (einige SRO verlangen noch einen Schlussprüfbericht) in denselben AO-Prüfbericht integriert werden. Es gilt der Grundsatz der Prüfkontinuität.

5.5 Beanstandungen und Empfehlungen

Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen. Die Beanstandungen und Empfehlungen sind einzeln in den dafür vorgesehenen Feldern im Prüfbericht anzubringen. Bei Adressierung einer Beanstandung mit Ausprägung „hoch“ oder „mittel“ ist die entsprechende Prüfbestätigung grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten.

Die Beanstandungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Beanstandung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn
 - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist,
 - die Feststellung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat, oder
 - ein systematischer Fehler vorliegt.
- Eine Beanstandung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn
 - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler) ist, oder
 - die Feststellung eine moderate Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat.
- Eine Beanstandung wird als „tief“ klassifiziert, wenn
 - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist, oder
 - die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.

Die Empfehlungen sind folgendermassen zu klassifizieren:

- Eine Empfehlung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn
 - das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht, oder

- dringender Umsetzungsbedarf besteht.
- Eine Empfehlung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn
 - das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht oder
 - Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht.
- Eine Empfehlung wird als „tief“ klassifiziert, wenn
 - die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittel- bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können,
 - die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen besteht, oder
 - Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit besteht.

Es ist offenzulegen, wenn der Angeschlossene mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist.

Beanstandungen oder Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen.

5.6 Dokumentation der Prüfung

Alle Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Risikoanalyse² und den Prüfplan.

Zur Überprüfung und Sicherstellung der Qualität der Arbeiten der Prüfer können anlassbezogen oder anlasslos Arbeitspapiere der Prüfungsgesellschaften zu den Prüfberichten kontrolliert werden. Hierzu werden die Geschäftsstellen pro Jahr von verschiedenen Prüfungsgesellschaften Arbeitspapiere zur Kontrolle einfordern. Dies ist vorwiegend für Fälle vorgesehen, in denen Anlass für eine solche weiterführende Prüfung der Arbeitspapiere besteht. Stichprobeweise können aber auch ohne besonderen Anlass Arbeitspapiere zur Überprüfung eingefordert werden.

6 Selbstdeklaration

6.1 Form und Inhalt

Die für prüfungsfreie Jahre von den Angeschlossenen zu erstellende Selbstdeklaration ist für AO-Angeschlossene elektronisch über das AOOS-Portal einzureichen. Für SRO-Angeschlossene steht ein Excel auf der Webseite zur Verfügung.

Die AOOS legt den Inhalt der Selbstdeklaration jährlich fest. Sie orientiert sich dabei inhaltlich an den Prüfprogrammen für die periodischen Prüfungen.

6.2 Freiwillige periodische Prüfung

Anstelle der Einreichung der Selbstdeklaration steht es den Angeschlossenen frei, eine periodische Prüfung durch ihre Prüfungsgesellschaft durchführen zu lassen.

² Die Risikoanalyse beinhaltet eine systematische Erfassung und Einschätzung der Risikolage des geprüften Angeschlossenen, die für die Urteilsbildung des Prüfers wesentlich ist.

Für solche freiwilligen periodischen Prüfungen gelten die gleichen Vorgaben wie für Pflichtprüfungen für die gleiche Prüfperiode.

7 Prüfvorgehen

Die Prüfer erheben für die zu prüfenden Angeschlossenen die Daten der notwendigen Module der Aufsichtsprüfung in elektronischer Form.

Für der SRO der AOOS Angeschlossene sind zwingend folgende Module zu prüfen:

- Grunddaten
- GwG
- FIDLEG sofern relevant

Für der AO der AOOS Angeschlossene sind zwingend folgende Module zu prüfen:

- Grunddaten
- GwG
- FINIG
- FIDLEG.